

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/34/Ne/BB	4268	14.09.2015
	Dr. Monja Nemeč		

**Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl 2015 (EiSt-V 2015);
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

betroffen sind IPPC-Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl.
Die Zahl der betroffenen Betriebe ändert sich nicht.

Die erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik umfassen folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Grenzwerten für Luftschadstoffe
- Mess- und Überwachungsbedingungen
- Vermeidung diffuser Staubemissionen

Die Verordnung wurde zur leichteren Lesbarkeit und besseren Übersichtlichkeit nicht novelliert, sondern neu gefasst.

KURZBESCHREIBUNG

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - kurz IE-R (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 33 wurde im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts mit der Novelle BGBl. I Nr. 125/2013 zur Gewerbeordnung 1994 umgesetzt.

Die IE-R sieht für IPPC-Anlagen die Erstellung, Überprüfung bzw. Aktualisierung der BVT-Merkblätter vor, welche insbesondere auf Grund der

- Art. 14 (Genehmigungsauflagen),
- Art. 15 (Festlegung von Emissionsgrenzwerten) und
- Art. 21 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen) eine besondere Bedeutung haben.

Die Mitgliedstaaten müssen ua sicherstellen, dass sich allgemein bindende Vorschriften auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allgemein bindende Vorschriften zeitgerecht aktualisiert werden, um die Entwicklungen bei den bes-

ten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung der in Art. 21 IE-R geforderten Bestimmungen sicherzustellen.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung wurden im ABl. L 70 vom 08.03.2012, veröffentlicht.

Diese BVT-Schlussfolgerungen enthalten insgesamt 95 Aufzählungspunkte, welche den Stand der Technik für verschiedene Bereiche der Eisen- und Stahlerzeugung festlegen.

Dies bedingt, dass die EiSt-V in einigen Bereichen an den nun neuen Stand der Technik angepasst werden muss. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Emissionsgrenzwerte,
- Vermeidung diffuser Staubemissionen
- sowie Mess- und Überwachungsbedingungen, und zwar für die Bereiche Hochöfen (Abschnitt 1.5 der BVT-Schlussfolgerungen), Sauerstoffblasstahlerzeugung einschließlich Gießen (Abschnitt 1.6) sowie Elektrostahlerzeugung einschließlich Gießen (Abschnitt 1.7).

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 19.10.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl; EiSt-V 2015 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč